



Scan mit Bank-App
(Fotoüberweisung)

SPENDENKONTO

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN: DE92 1805 0000 3202 1001 13

BIC: WELADED1CBN

Beitragsordnung des Vereins der Förderer und Freunde des Tierparks Cottbus e.V.

§ 1 Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Vereins der Förderer und Freunde des Tierparks Cottbus e.V. (im Folgenden "Tierparkverein") sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 2 Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird wie folgt festgelegt:

- Mitgliedschaft Erwachsener: 55,00 €
- Mitgliedschaft Rentner, Senioren, Studenten: 40,00 €
- Mitgliedschaft Kinder: 25,00 €
- Familienmitgliedschaft (1 Erwachsener + Kinder): 85,00 €
- Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene + Kinder): 132,00 €
- Mitgliedschaft Unternehmen/Institutionen (mind.): 200,00 €

Die Mitgliedschaft berechtigt gemäß Satzung des Vereins zum ganzjährigen kostenfreien Besuch der Einrichtung innerhalb der Öffnungszeiten entsprechend der Entgeltordnung des Tierparks Cottbus vom 01.04.2025. Die Mitglieds-Karte ist nicht übertragbar. Bei Familienmitgliedschaften gelten alle im Haushalt lebenden Kinder des Mitglieds unter den vorgenannten Voraussetzungen als einbezogen. Als Kinder gelten Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bzw. bis zur Beendigung der schulischen Ausbildung. Bei Unternehmen/Institutionen wird der Name der juristischen Person auf der Mitgliedskarte eingetragen. Diese berechtigt eine/n Angehörige/n des Unternehmens zum Eintritt in den Tierpark. Mitgliedsausweise sind personenbezogen und nicht übertragbar. Auf Verlangen ist ein geeigneter Identitäts- oder Zugehörigkeitsnachweis vorzulegen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu entrichten. Die Zahlung erfolgt vorzugsweise per Lastschriftverfahren. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jährlich im Voraus bis spätestens Ende Februar für das laufende Jahr. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, den Beitrag bis Ende Februar des laufenden Jahres auf das Konto des Tierparkvereins zu überweisen.

§ 4 Beitragseinzug

Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, erteilen dem Tierparkverein ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Mitgliedsbeitrag wird im Rahmen des Lastschriftverfahrens jährlich zum 15. Februar eingezogen. Sollte der 15. Februar auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.

§ 5 Säumnis und Mahnverfahren

Mitglieder, die den Beitrag nicht fristgerecht entrichten, erhalten eine schriftliche Mahnung. Wird der Beitrag auch nach der Mahnung nicht gezahlt, können Säumniszuschläge erhoben werden. Der Vorstand ist berechtigt, säumige Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, wenn der Beitrag nach zweimaliger Mahnung weiterhin nicht gezahlt wurde.

§ 6 Sonderregelungen

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag eine Stundung oder Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Veröffentlichung auf der Vereinswebseite ab 01.01.2026 in Kraft. Die Beitragsordnung gilt bis auf Weiteres und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 8 Rechtsgrundlagen

Diese Beitragsordnung basiert auf den rechtlichen Regelungen des Vereinsrechts gemäß §§ 21 ff. BGB. Die Satzung des Tierparkvereins bleibt unberührt und ergänzt diese Beitragsordnung.



Thomas Kung, Vorsitzender
i.A. des Vorstands des Vereins der Förderer und Freunde des Tierparks Cottbus e.V.
Cottbus, der 19.06.2025

Änderungen und Ergänzungen sind möglich und sollten entsprechend in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.